

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Allendorf (Eder)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2023 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle erlassen.

### **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Allendorf (Eder) ist eine Einrichtung zur Ausübung von Hallensportarten von Vereinen und Privatpersonen und für Schulen zur Durchführung des Schulsports. Sie wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Auf gesonderten Antrag und mit Genehmigung durch den Gemeindevorstand kann die Mehrzweckhalle darüber hinaus für
  - Veranstaltung zur Pflege des öffentlichen Gemeindelebens,
  - an gemeinnützige Körperschaften, die im religiösen, kulturellen, künstlerischen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatkundlichen Bereich tätig sind,
  - Familienfeste an Privatpersonen,
  - Großveranstaltungen und
  - Sitzungen von Vereinenüberlassen werden.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Allendorf (Eder) ist zur Benutzung der Mehrzweckhalle nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer, deren Flächen in der Gemeinde Allendorf (Eder) liegen und Gewerbebetreibende, deren Betrieb in der Gemeinde Allendorf (Eder) angesiedelt ist, sind in gleicher Weise berechtigt; entsprechendes gilt für die in der Gemeinde Allendorf (Eder) ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere, als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen, als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

## **§ 4**

### **Vergabegrundsätze, Anmeldungen und Zulassung**

- (1) Zuständig für die Überlassung und Rückgabe der Mehrzweckhalle ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).
- (2) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf Antrag unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen.  
Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder in digitaler Form vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung, ein ausgewählter Bestuhlungsplan sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.
- (3) Die Mehrzweckhalle wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.  
Für jede Nutzung wird ein Mietvertrag erstellt. Reservierungen sind erst 11 Monate im Voraus möglich.  
Die Überlassung wird mit der Unterschrift unter den Mietvertrag wirksam.  
Für die Vergabe gibt es folgende Reihenfolge
  1. Gemeindeveranstaltungen (u.a. Sitzungen, Wahlen etc.)
  2. Vereinsveranstaltungen (u.a. Großveranstaltungen, Jahreshauptversammlungen, Sitzungen etc.)
  3. Privatveranstaltungen (u.a. Hochzeiten, Familienfeiern etc.)
  4. regelmäßige TrainingsveranstaltungenÜber Abweichungen hiervon entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- (4) Der Gemeindevorstand übt das Hausrecht über die Mehrzweckhalle aus. Er kann dieses Recht delegieren.
- (5) Die Schlüssel werden dem Mieter nach Unterschrift des Mietvertrages durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Sie sind bei Übergabe zurückzugeben.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Anzeige nach dem Gaststättengesetz, GEMA), die bei den zuständigen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.
- (7) Eine Vermietung der Mehrzweckhalle ist an gesetzlichen Feiertagen nur mit vorherigen schriftlichen Antrag und Genehmigung des Gemeindevorstands möglich.
- (8) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

## **§ 5**

### **Rechtsanspruch**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann aus dieser Benutzungsordnung nicht abgeleitet werden.

- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen/Gruppierungen zu übertragen.

## **§ 6 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Mehrzweckhalle ist mit einem Tennisbelag und Mehrzweckboden ausgestattet. In der Halle, dem angrenzenden Clubraum sowie in den Umkleideräumen und Toiletten ist das Rauchen untersagt.  
Der Verzehr von Speisen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen, mit geschütztem Boden, gestattet.
- (2) Der Tennisbelag der Mehrzweckhalle ist, bei anderer als ausschließlich sportlicher Nutzung, durch Einbringen des vorhandenen Schutzbelages vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (3) Wird bei der Nutzung der Mehrzweckboden benötigt, so muss der Nutzer dies zwei Wochen vor der Veranstaltung bei die Gemeinde beantragen.  
Gleiches gilt, wenn der Mehrzweckboden nicht benötigt und entfernt werden muss.  
Die Verlegung bzw. die Entfernung der Bodenplatten ist kostenpflichtig.  
Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Befreiungen erteilen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die jeweiligen für die Art seiner beantragten Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Er hat den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) Folge zu leisten sowie die im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.  
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes, beachtet werden. Des Weiteren hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und die Freihaltung der Rettungswege zu gewährleisten.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes und seiner Einrichtung zu achten. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.  
Der Mieter ist bei Großveranstaltungen für die ausreichende Ausstattung der sanitären Anlagen mit Verbrauchsmaterial selbst verantwortlich.
- (6) Eine Ausschmückung der Halle darf nur nach Genehmigung des Gemeindevorstand und nach Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (7) Die Mietzeit ist von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages.  
Bei mehrtägigen Nutzungen sind die Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Nutzungstages zurückzugeben.  
Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.  
Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden generell auf Kosten des Mieters beseitigt bzw. behoben.

- (8) Die, den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (9) Die Unterbringung und Einstellung mietereigenen Eigentums in der Mehrzweckhalle ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet und im Mietvertrag zu vermerken.
- (10) Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Verlassen der Halle, des Clubraumes, der Toiletten und Umkleiden die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen, die Heizung zu drosseln und benutzte Elektrogeräte auszuschalten.
- (11) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) hält sich das Recht vor, die Veranstaltung während der Durchführung zu kontrollieren.

## **§ 7**

### **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Die Benutzung von offenem Feuer und Pyrotechnik ist verboten.
- (2) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Mehrzweckhalle sowie zum Herstellen von Einbauten u. a. m. dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekoration müssen mind. 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand Verwendung finden.
- (3) Sämtliche Aus- und Notausgänge dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Wird gemäß Brandschutzhilfegesetz ein Brandschutzsicherungsdienst bestellt bzw. angeordnet, wird dieser von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt; den Anweisungen der Brandschutzwache ist Folge zu leisten. Die Kosten trägt der Mieter in der durch Satzung der Gemeinde Allendorf (Eder) bestimmten Höhe. Sie sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung.
- (6) Aus Sicherheitsgründen wird für die Mehrzweckhalle eine Obergrenze von 1.500 Personen festgelegt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für alle der Gemeinde Allendorf (Eder) aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten und Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht wurden, die die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Überlassung die der Gemeinde Allendorf (Eder) als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Schäden und Entwendungen sind vom Mieter sofort an die Gemeindeverwaltung zu melden.

- (3) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Allendorf (Eder) keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Mieter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- (5) Der Mieter hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung in der Höhe nachzuweisen, die die geforderten Freistellungsansprüche abdeckt.

## **§ 9 Benutzungsgebühren und -entgelte**

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren gem. der Anlage erhoben.
- (2) Die Grundmiete wird ausschließlich für den/die Veranstaltungstag(e) erhoben. Der Veranstaltungstag beginnt um 12:00 Uhr Ortszeit und endet um 12:00 Uhr Ortszeit des Folgetages.  
Die Nebenkostenpauschale wird für alle zusätzlichen Nutzungstage (z.B. Auf- und Abbaueiten) berechnet.
- (3) Über ganze oder teilweise Gebührenbefreiung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag.
- (4) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrages auf Zulassung fest; er kann angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der zu entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche, angemessene Sicherheitsleistungen (Kaution) bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro verlangen.  
Voraussetzung und Sicherheitsleistungen können nach Eingang des Antrages auf Zulassung angefordert werden.
- (5) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung und Abschluss des Mietvertrages.  
Die Zahlungsmodalitäten sind im Mietvertrag festzulegen.
- (6) Der Gemeindevorstand ist ferner ermächtigt, in Ergänzung zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
  1. § 4 Abs. 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  2. § 6 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
  3. § 6 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
  4. § 6 Abs. 3 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,

5. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in Fällen des Abs. 1, Nr. 1 - 4 bis zu 1.000,00 Euro, in Fällen des Abs. 1, Nr. 5 bis zu 10.000,00 Euro.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01. Mai 2018 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 01. Februar 2023

  
Junghenn  
Bürgermeister



## **Anlage**

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Allendorf (Eder)

<b>Nr.</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Öffentliche Veranstaltungen</b>	
1.1.	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u> (mit Eintritt)	750,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (zzgl. MwSt.)
1.2.	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u> (ohne Eintritt)	500,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (zzgl. MwSt.)
1.3.	<u>Nicht gewerbliche Veranstaltungen</u> (mit Eintritt)	750,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (zzgl. MwSt.)
1.4.	<u>Nicht gewerbliche Veranstaltungen</u> (ohne Eintritt)	500,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (inkl. MwSt.)
1.5.	<u>Wohltätigkeitsveranstaltungen</u>	100,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (inkl. MwSt.)
<b>2.</b>	<b>Sportliche Nutzung</b>	
2.1.	<u>Nutzung pro Platz</u>	24,00 Euro/Stunde (zzgl. MwSt.)
<b>3.</b>	<b>Veranstaltungen mit Sondercharakter</b>	
3.1.	<u>Veranstaltungen, die nicht eindeutig in den Punkten 1 bis 2 geregelt sind.</u> z.B. Veranstaltungen mit erhöhtem Energiebedarf oder Turniere	Gebührenhöhe nach Gemeindevorstandsbeschluss
<b>4.</b>	<b>Clubraum</b>	
4.1.	<u>Veranstaltungen</u>	50,00 Euro Grundmiete + Nebenkosten (zzgl. MwSt.)
<b>5.</b>	<b>Nebenkosten</b>	
5.1.	<u>Halle</u>	50,00 Euro pro Nutzungstag
5.2.	<u>Clubraum</u>	20,00 Euro pro Nutzungstag
<b>6.</b>	<b>Reinigungsgebühr</b>	
6.1.	<u>Siehe Benutzungsordnung § 6, Abs. 7</u>	